

Ökumenischer Sozialdienst Peißenberg e.V.

Beitrittserklärung und SEPA-Lastschriftmandat

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Ökumenischen Sozialdienst Peißenberg e.V.

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum (freiwillig): _____

Kontaktdaten

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 €.

☐ Mindestbeitrag von 10,00 € jährlich

☐ _____ € jährlich

Kommunikation

☐ E-Mail

☐ Post

☐ Telefon

Erklärung zur Mitgliedschaft

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Mitgliedschaft im Ökumenischen Sozialdienst Peißenberg e.V.

Ich erkenne die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
Ich habe die Datenschutzhinweise des Vereins erhalten bzw. zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Kontoinhaber/in: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC (nur bei ausländischen Banken erforderlich): _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber/in: _____

Datenschutzhinweise

Der Verein verarbeitet die in diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung, Kommunikation mit Mitgliedern und zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Verantwortlicher: Ökumenischer Sozialdienst Peißenberg e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins an einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung).

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Mitgliedschaft, gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechnete Vereinsinteressen erforderlich ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ökumenischer Sozialdienst e.V. Wörther-Kirchstraße 28, 82380 Peißenberg
1. Vorsitzender: Bernd Skuras - E-Mail: bernd.skuras@bistum-augsburg.de
Bankverbindung: IBAN: DE97 7035 1030 0000 2084 05 - BIC: BYLADEM1WHM - Sparkasse Oberland

SATZUNG DES OEKUMENISCHEN SOZIALDIENST PEIßENBERG e.V.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Ökumenischer Sozialdienst Peißenberg e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg. Der Verein ist Mitglied beim Diözesan-Caritasverband Augsburg und beim Diakonischen Werk der Evang. Luth. Kirche in Bayern.

II. Zweck

§ 2

Die Aufgabe des Ökumenischen Sozialdienstes Peißenberg ist es, vorhandene Aktivitäten im Bereich der Kath. Kirchengemeinde St. Johann und St. Barbara Peißenberg, Hohenpeißenberg, Böbing, Rottenbuch und der Evang. Luth. Kirchengemeinde Peißenberg auf sozialem Gebiet zu koordinieren und neue anzuregen. Die gesamte Arbeit geschieht in christlicher Nächstenliebe als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse und Weltanschauung.

In Erfüllung des Vereinszwecks werden Hilfen in verschiedenen Lebenslagen sowie pflegerische Dienste gewährt. Besonderes Gewicht legt der Verein dabei auf die Gewinnung und Förderung einer Mitarbeiterschaft aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft „Ökumenische Sozialstation im Landkreis Weilheim-Schongau.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden die in § 2 genannten katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, caritative und diakonische Vereinigungen sowie juristische und

Ökumenischer Sozialdienst e.V. Wörther-Kirchstraße 28, 82380 Peißenberg

1. Vorsitzender: Bernd Skuras - E-Mail: bernd.skuras@bistum-augsburg.de

Bankverbindung: IBAN: DE97 7035 1030 0000 2084 05 - BIC: BYLADEM1WHM - Sparkasse Oberland

natürliche Personen, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vermögensanteile aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) beim Verlust der Rechtsfähigkeit einer Kirchengemeinde, einer Vereinigung oder juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate zuvor erklärt sein muss,
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 4

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Vertreter der korporativen Mitglieder sein.

Den Verein vertreten im Sinne von § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils zusammen - mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes ist der ökumenischen Trägerschaft des Vereins Rechnung zu tragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens drei weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen Kassen, Konten und Belege und den Jahresabschluß. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Arbeit der Prüfer ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen dürfen ersetzt werden.

§ 9

Der Vorstand kann einen beratenden Beirat berufen. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens zusammen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Ökumenischen Sozialdienstes zu fördern, finanzielle Möglichkeiten aufzuzeigen, notwendige Maßnahmen anzuregen. Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

§ 11

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung

- c) die Bestellung von zwei Abschlussprüfern, jeweils für eine Amtsperiode des Vorstandes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 4 c
- g) die Festsetzung der Beiträge
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10 h und § 12 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 13

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigenen, mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu diesen Beschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden sowie die Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes Augsburg und des Diakonischen Werkes der Evang. Luth. Kirche in Bayern erforderlich.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Diözesan-Caritasverband Augsburg und das Diakonische Werk der Evang. Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.